

SATZUNG

FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.4.2018 folgende Satzung:

§ 1 BEZEICHNUNG

Die Stadt Garching beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer behinderten Mitbürger.

Der Beirat erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“. Er unterstützt und berät die Stadt Garching bei der Umsetzung der im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 RECHTE UND AUFGABEN

Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in behindertenrelevanten Planungen, der Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für behinderte Menschen zu beraten.

Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder der/des Bürgermeister/in/s. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.

Die Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Stadtverwaltung in einer angemessenen Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND BERUFUNG DER MITGLIEDER

- (1) Die Stadt Garching bittet durch öffentlichen Aufruf soziale Einrichtungen und Organisationen Benennungsvorschläge einzureichen. Desgleichen können sich Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen schriftlich bewerben.
- (2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Hauptwohnsitz oder den Arbeitsplatz/Studienplatz in Garching hat und schwerbehindert ist, oder ein/e nächste/r Angehörige/r bzw. ein/e gesetzliche/r Vertreter/in der/die in die Pflege und Betreuung für den/die Schwerbehinderte/n eingebunden ist. Vertreter aus sozialen Einrichtungen und Verbänden in Garching, in deren Aufgabengebiete Hilfestellungen oder Beratungen Behinderter fallen.

- (3) Die Stadtverwaltung prüft die Bewerbungen und legt sie dem Stadtrat zur Entscheidung vor. Hier wird auch die Reihenfolge der Nachrückenden festgelegt.
- (4) Der Behindertenbeirat umfasst 7 Mitglieder, davon 5 betroffene MitbürgerInnen und 2 VertreterInnen von sozialen Einrichtungen oder Organisationen.
- (5) Der Behindertenbeirat wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Tätigkeit des Behindertenbeirates erfolgt ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4 GESCHÄFTSGANG

Der Behindertenbeirat tritt jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung wird von der/dem ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet.

Die weiteren Sitzungen leitet der/die vom Behindertenbeirat aus dem Kreise der Beiratsmitglieder gewählte Vorsitzende/r.

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.

Die Verhandlungen der Sitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses wird von einem der Mitglieder erstellt.

Auf Einladung des/der Vorsitzenden können Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie haben beratende Funktion.

Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Garching.

Der Behindertenbeirat soll jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen. Die notwendigen Auslagen für den laufenden Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching. Diese sind im jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

§ 5 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

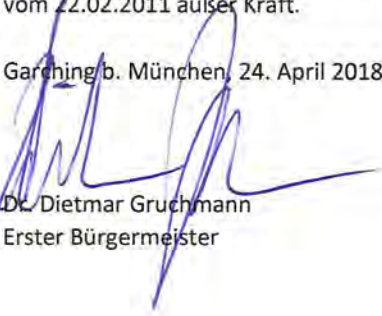
Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet mit Ende der Amtszeit des Behindertenbeirates. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Beirat seine Arbeit antritt. Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse geboten ist, beschließt der Stadtrat, dass der Behindertenbeirat seine Tätigkeit einstellt.

§6 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München vom 22.02.2011 außer Kraft.

Garching b. München, 24. April 2018


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



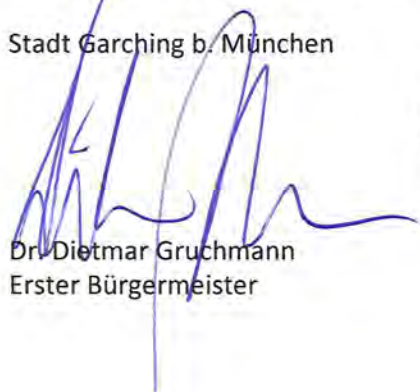
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 08.05.2018 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 2.10, zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.05.2018 angeheftet und am 23.05.2018 wieder abgenommen.

Garching b. München, 24.05.2018

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

